

Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12416/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0271 (NLE)

POLCOM 203
SERVICES 40
FDI 35
COLAC 120

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 812 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 812 final.

Anl.: COM(2025) 812 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 812 final

2025/0271 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag stellt den Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Interimsabkommen“) dar.

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Mexiko“) stützen sich derzeit auf das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits¹ (im Folgenden „Gesamtabkommen“), das am 1. Oktober 2000 in Kraft trat. Die Handelssäule des Gesamtabkommens wurde durch zwei Beschlüsse des Gemischten Rates erweitert: Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über den Warenhandel² und Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 27. Februar 2001 über den Dienstleistungsverkehr³.

Seit Inkrafttreten des Gesamtabkommens haben die EU und Mexiko ihre Beziehungen vertieft. Im Jahr 2008 richteten die EU und Mexiko eine strategische Partnerschaft ein, mit der ein bilateraler Dialog und eine bilaterale Zusammenarbeit in neuen wichtigen Politikbereichen eingeführt wurden, darunter multilaterale Fragen, Sicherheit und Justiz, makroökonomische Aspekte und Menschenrechte.

In der Erklärung von Santiago vom 27. Januar 2013 formulierten die Vertragsparteien ihre gemeinsame Zusage, das bestehende Gesamtabkommen zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Fortschritten in ihrer strategischen Partnerschaft Rechnung zu tragen.

Auf dem siebten Gipfeltreffen EU-Mexiko im Juni 2015 in Brüssel bekräftigten beide Seiten ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Gesamtabkommens und über die Stärkung der strategischen Partnerschaft im Einklang mit den Rechtsrahmen beider Seiten.

Am 4. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines modernisierten Abkommens mit Mexiko ermächtigt, das das Gesamtabkommen ersetzen sollte.

Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 offiziell aufgenommen. Sie wurden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt. Das Europäische Parlament wurde umfassend über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichtet.

Am 17. Januar 2025 wurde eine Einigung erzielt. Es wurden Handelsverhandlungen geführt, um das Potenzial der bilateralen Beziehungen voll auszuschöpfen und zur Bewältigung der derzeitigen globalen Herausforderungen beizutragen.

¹ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 44.

² ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

³ ABl. L 70 vom 12.3.2001, S. 7.

Die Modernisierung des bestehenden Gesamtabkommens zwischen der EU und Mexiko beruht auf zwei Rechtsinstrumenten:

1. dem Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft (auch „Modernisiertes Gesamtabkommen“ genannt – im Folgenden „MGA“), das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfasst, und
2. dem Interims-Handelsabkommen (im Folgenden „Interimsabkommen“ oder „Abkommen“), das die Liberalisierung von Handel und Investitionen zum Gegenstand hat.

Das Interimsabkommen soll gleichzeitig mit dem MGA unterzeichnet werden. Es tritt nach den jeweiligen Notifikationen der Vertragsparteien nach Artikel 33.9 des Interimsabkommens in Kraft. Das Interimsabkommen tritt außer Kraft und wird durch das MGA ersetzt, sobald dieses nach dessen vollständiger Ratifizierung uneingeschränkt in Kraft tritt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Interimsabkommen bietet einen modernisierten umfassenden Rechtsrahmen für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Mexiko und ersetzt die Titel III bis V des derzeitigen Gesamtabkommens, einschließlich einer Reihe späterer Beschlüsse seiner institutionellen Gremien, die in Anhang 33 des Interimsabkommens aufgeführt sind.

Im Laufe der Jahre haben die EU und Mexiko zusätzlich zum Gesamtabkommen mehrere bilaterale sektorale Abkommen geschlossen, darunter das am 27. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor⁴ (im Folgenden „Abkommen von 1997 über Spirituosen“).

Das Abkommen von 1997 über Spirituosen wurde in das Interimsabkommen aufgenommen. Die anderen sektoralen Abkommen, die nicht in den Anwendungsbereich des Interimsabkommens fallen, bleiben als separate Abkommen in Kraft.

Das Interimsabkommen steht voll und ganz im Einklang mit der allgemeinen Vision der EU für ihre Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik, wie sie in der am 7. Juni 2023 angenommenen Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Agenda für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik dargelegt ist.

Darüber hinaus steht das Interimsabkommen vollständig im Einklang mit der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ vom Februar 2021, in der die Handels- und Investitionspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft wird, und zwar durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Steuervermeidung, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel.

⁴ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 16.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Interimsabkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Es enthält auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, durch das das Abkommen mit den allgemeinen Zielen der EU in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft wird.

Darüber hinaus gewährleistet das Interimsabkommen den vollständigen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem das Abkommen fußt, voll gewahrt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur fallen alle Bereiche, die vom Interimsabkommen erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich der Artikel 91, 100 Absatz 2 und 207 AEUV.

Darüber hinaus sollte Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage hinzugefügt werden, da es zweckmäßig ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, den Standpunkt der Union zu bestimmten Änderungen des Interimsabkommens zu billigen. Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, vom Handelsrat anzunehmende Änderungen oder Berichtigungen gemäß den folgenden Artikeln zu genehmigen:

- Artikel 2.22 (Önologische Verfahren) Absatz 4, was Produktdefinitionen sowie önologische Verfahren und Beschränkungen in Anhang 2-E (Einschlägige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse und Spirituosen) Teile A und B betrifft
- Artikel 2.24 (Zertifizierung von Weinbauerzeugnissen und Spirituosen) Absatz 8, was die in Anhang 2-E (Einschlägige Maßnahmen für Weinbauerzeugnisse und Spirituosen) Teil D (Dokumentation und Bescheinigung) aufgeführte Dokumentation und Bescheinigung betrifft
- Artikel 21.18 (Änderungen und Berichtigungen des Anwendungsbereichs), was die Anhänge 21-A und 21-B betrifft, in denen die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf erfasste Beschaffungen festgelegt sind
- Artikel 25.35 (Änderung der Liste der geografischen Angaben), was Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) und die Anhänge I und II des in das Interimsabkommen aufgenommenen Abkommens von 1997 über Spirituosen betrifft, in denen die geografischen Angaben der EU und Mexikos aufgeführt sind

Daher wird das Interimsabkommen von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Interimsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln, sind Handelsabkommen. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitischen Zielsetzungen der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die verantwortungsvolle Umgestaltung der externen Partnerschaften der EU ausgerichtet ist, mit Blick auf die Verwirklichung der außenpolitischen Prioritäten der EU. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

Die Verhandlungen über das Interimsabkommen mit Mexiko wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Februar 2011 wurde eine Bewertung von sechs EU-Freihandelsabkommen (einschließlich des Abkommens mit Mexiko) durchgeführt, die von der Kommission in Auftrag gegeben worden war. 2016 wurden eine Ex-post-Bewertung der Handelssäule des bestehenden Gesamtabkommens und eine Ex-ante-Bewertung verschiedener Optionen für eine Modernisierung abgeschlossen.

Die Analyse des Gesamtabkommens hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich der bestehenden Handelssäule zum damaligen Zeitpunkt zwar umfassend war, es jedoch Spielraum für weitere Verbesserungen der Vorschriften und die Erweiterung des Marktzugangs gab. Ferner zeigte sich die Notwendigkeit, das Gesamtabkommen an die Entwicklungen im Welthandel anzupassen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Auftragnehmer dieser externen Studien, die zur Unterstützung der Modernisierung durchgeführt wurden, setzte zahlreiche Konsultations- und Informationsmaßnahmen um, darunter i) die Einrichtung einer speziellen Website für Dokumente und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Studien, ii) eine im Oktober 2014 gestartete Online-Umfrage unter

Interessenträgern, iii) einen Workshop für Interessenträger vor Ort in Mexiko im Juli 2015 und iv) persönliche Befragungen.

Im Rahmen der Folgenabschätzung konsultierte die GD Handel die betroffenen Interessenträger, darunter Unternehmen, Vertreter der Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Handelsverbände, Handelskammern und andere private Interessenträger, zum Thema Modernisierung. Diese Konsultationen der Interessenträger umfassten eine Reihe verschiedener Konsultationstätigkeiten, einschließlich einer (im Juli 2015 eingeleiteten) öffentlichen Online-Konsultation.

Die externen Studien, die Folgenabschätzung und die im Rahmen ihrer Vorbereitung durchgeführten Konsultationen lieferten der Kommission Input, der bei der Aushandlung des Interimsabkommens sehr hilfreich war.

Während der Verhandlungen fanden Sitzungen (im April und November 2017 in Brüssel und im Juli 2017 in Mexiko-Stadt) statt, um die zivilgesellschaftlichen Organisationen über den Stand der Verhandlungen zu informieren und sich über die Modernisierung auszutauschen.

Die Verhandlungen über das Interimsabkommen wurden gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik als dem vom Rat bestellten Sonderausschuss geführt. Das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden ebenfalls regelmäßig durch den Ausschuss für internationalen Handel (INTA), insbesondere dessen Monitoring-Gruppe für Mexiko, unterrichtet. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die „Ex-post-Bewertung der Durchführung des Freihandelsabkommens EU-Mexiko“ wurde vom externen Auftragnehmer „Ecorys“ durchgeführt.

Eine „Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der Handelssäule des Gesamtabkommens mit Mexiko“ wurde vom externen Auftragnehmer „LSE Enterprise“ durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag wurde durch eine im Januar 2016 veröffentlichte Folgenabschätzung⁵ unterstützt, die zu einer befürwortenden Stellungnahme⁶ führte.

Die Folgenabschätzung ergab, dass die Aushandlung eines umfassenden Abkommens sowohl für die EU als auch für Mexiko Vorteile brächte. Dazu zählen die Steigerung des BIP, der Wohlfahrt und der Ausfuhren, der Beschäftigungsquote, der Einkommen (sowohl für weniger als auch für höher qualifizierte Beschäftigte) und der Wettbewerbsfähigkeit sowie eine bessere Position der EU und Mexikos gegenüber anderen globalen Wettbewerbern. Zudem würde sich die Aufnahme von Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung positiv auf die Förderung und Achtung der Menschenrechte, die wirksame Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Fortschritte bei der Ratifizierung des grundlegenden IAO-Übereinkommens über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, das von Mexiko noch nicht ratifiziert wurde, auswirken.

⁵ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/docs/ia_2015/swd_2015_0290_en.pdf.

⁶ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/ia_carried_out/docs/ia_2015/sec_2015_0498_en.pdf.

Darüber hinaus enthält die während der Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung eine umfassende Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer im Rahmen des Interimsabkommens verstärkten Handelsliberalisierung in der EU und in Mexiko. In der Nachhaltigkeitsprüfung werden auch die potenziellen Auswirkungen einer Modernisierung auf die Menschenrechte sowie auf das verarbeitende Gewerbe, die Landwirtschaft und den Dienstleistungssektor analysiert. Das Mandat, der Zwischenbericht und der Abschlussbericht sind auf der Website der GD HANDEL verfügbar:

http://ec.europa.eu/trade/policy/policy-making/analysis/policy-evaluation/sustainability-impact-assessments/index_en.htm.

Die EU und Mexiko haben ein ehrgeiziges Abkommen geschlossen, das sich in die Liste der jüngsten Handelsabkommen, wie jene zwischen der EU und Kanada bzw. Japan, Neuseeland und Chile, einreicht. Durch das Abkommen werden neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen auf beiden Märkten eröffnet und die Beschäftigung in der EU gefördert.

Durch das Abkommen werden auch die meisten Zölle abgebaut, der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erweitert, der Dienstleistungsmarkt geöffnet und Investoren verlässliche Bedingungen geboten; zudem wird dazu beigetragen, der illegalen Nachahmung von Innovationen und traditionellen Produkten aus der EU vorzubeugen. Außerdem wird durch das Abkommen sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht auf Kosten der Grundrechte, sozialen Standards, des Regelungsrechts der Staaten und der EU, des Umweltschutzes oder der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Interimsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen, der vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausfuhr- und Investitionskosten und daher bessere Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorsieht. Zu den erwarteten Vorteilen zählen mehr Transparenz, Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, leichter Zugang zu Ausschreibungsverfahren für Beschaffungen sowie ein spezielles Kapitel, das es KMU ermöglichen soll, ein Höchstmaß an Nutzen aus dem Abkommen zu ziehen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Interimsabkommen hätte nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und den EU-Haushalt, insbesondere durch den Verlust von Eigenmitteln in Form entgangener Zölle, da die meisten Zölle bereits mit dem derzeit geltenden Gesamtabkommen abgeschafft wurden. Die entgangenen Zolleinnahmen könnten sich ausgehend von den derzeitigen Handelsströmen auf rund 18,75 Mio. EUR belaufen. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Interimsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, mit denen Gremien eingesetzt werden, die seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen überwachen.

In den institutionellen Bestimmungen des Interimsabkommens sind die spezifischen Funktionen und Aufgaben des Handelsrates und des Handelsausschusses festgelegt, die für die Überwachung der Durchführung und Anwendung des Interimsabkommens zuständig sind.

Der Handelsausschuss unterstützt den Handelsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und überwacht die Arbeit aller im Rahmen des Interimsabkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien. Dem Handelsausschuss werden für Handelsfragen zuständige Vertreter der EU und Mexikos angehören, die an einvernehmlich festzulegenden Tagen zusammentreten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Interimsabkommen wird der Anwendungsbereich des derzeitigen bilateralen Rahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die neue Realität der Partnerschaft zwischen der EU und Mexiko und die Ambitionen der kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen und Verhandlungen der EU und Mexikos angepasst.

Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Handelsbeziehungen der EU zu Mexiko geschaffen. Das Abkommen fördert den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Erstmals ist zudem ein Mechanismus zur Konsultation der Zivilgesellschaft vorgesehen, der sich auf alle Bereiche des Abkommens erstreckt, damit die Zivilgesellschaft beider Seiten zu allen Bestimmungen des Abkommens gehört werden kann.

Das Interimsabkommen enthält eine Überprüfungsklausel, damit bestimmte Elemente des Abkommens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten erneut erörtert werden können.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen soll angestrebt werden, mit dem Interimsabkommen Folgendes zu erreichen:

Gewährleistung eines umfangreichen Marktzugangs für Agrar- und Fischereiausfuhren sowie verbesserte Vorschriften

Im Rahmen des derzeitigen Gesamtabkommens waren alle gewerblichen Waren und ein erheblicher Teil der Agrar- und Fischereierzeugnisse bereits liberalisiert worden. Im Zuge der Modernisierung wurden mit dem Kapitel über den Warenhandel mehr als 98,7 % aller Zolltarifpositionen vollständig liberalisiert und 95 % der verbleibenden mexikanischen Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeschafft.

Der Teil des Abkommens, der sich mit dem Warenhandel befasst, enthält zusätzliche und umfassendere Vorschriften, die den Handel zwischen der EU und Mexiko erleichtern werden. Dazu gehören Bestimmungen über Gebühren und Formalitäten, Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen, das Verbot von Ausfuhrzöllen und die Bindung von Zöllen, für die keine vollständige Abschaffung vorgesehen ist (Stillhalteverfahren). Darüber hinaus gibt es

Bestimmungen der neuen Generation über Ausfuhrwettbewerb, Wiederaufarbeitung, nach Ausbesserung eingeführte Waren und Bestimmungen zur Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von Waren.

Vereinfachung der Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln wurden überarbeitet und in einigen Fällen vereinfacht, um den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, z. B. bei wichtigen Industrieprodukten wie Autos oder Pharmazeutika.

Modernisierung und Vereinfachung der Grenzverfahren

Das Interimsabkommen enthält ein ehrgeiziges Kapitel über Zoll und Handelserleichterungen, das auf den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen beruht und in bestimmten Bereichen noch weiter geht. Die EU und Mexiko verpflichten sich, vereinfachte, moderne und nach Möglichkeit automatisierte Verfahren für die effiziente und beschleunigte Überlassung von Waren anzuwenden, und zwar durch vereinfachte Anforderungen an Daten und Dokumentation, die Bearbeitung von Zolldokumenten und -informationen vor der Ankunft sowie ein wirksames und diskriminierungsfreies Risikomanagement.

Gewährleistung fairer Handels- und Geschäftsbedingungen

Um gegen unlautere Handelspraktiken effizient und wirksam vorgehen zu können, wurden verbesserte Regeln für handelspolitische Schutzmaßnahmen vereinbart. Darüber hinaus enthält das Interimsabkommen Bestimmungen zum Schutz der heimischen Wirtschaftszweige für den Fall, dass ein durch das Abkommen bedingter Anstieg der Einfuhren einer Ware einem Wirtschaftszweig ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Das Interimsabkommen enthält auch ein Kapitel über Subventionen, das dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und mexikanischen Unternehmen zu schaffen, und sieht dafür i) mehr Transparenz bei Subventionen für Waren und Dienstleistungen, ii) Konsultationen, wenn Subventionen negative Auswirkungen auf den Handel haben könnten, sowie iii) Vorschriften zu besonders schädlichen Subventionen (Umstrukturierungsbeihilfen ohne entsprechenden Umstrukturierungsplan und unbegrenzte Garantien) vor.

Das Interimsabkommen stellt auch sicher, dass die Unternehmen die Wettbewerbsgrundsätze einhalten: kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie Prüfung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb. Gleichzeitig wird das Interimsabkommen gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Unternehmen auf dem Markt gewährleisten. Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ausgewiesene Monopole müssen beim Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt diskriminierungsfrei und nach kommerziellen Erwägungen handeln.

Intensivierung von Handel und Investitionen im Bereich der kritischen Rohstoffe

Im Rahmen des Interimsabkommens wird beim Handel mit kritischen Rohstoffen Zollfreiheit beibehalten, wodurch ein kostengünstigerer Zugang und geringere Kosten für diese Rohstoffe sichergestellt werden, die für den grünen und den digitalen Wandel der EU von entscheidender Bedeutung sind. Darüber hinaus werden durch das neue Abkommen Ausfuhrmonopole und ungerechtfertigte staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Rohstoffpreise verboten, ebenso wie die Festsetzung spezieller Ausfuhrpreise bzw. Doppelpreise, bei denen die Ausfuhrpreise über den Inlandspreisen liegen. Darüber hinaus gibt es spezifische Bestimmungen für die Zusammenarbeit mit Mexiko im Bereich der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe.

Gewährleistung von Nachhaltigkeit und der Gleichstellung der Geschlechter

Das Interimsabkommen enthält ein umfassendes, ehrgeiziges Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, um die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien durch rechtsverbindliche Verpflichtungen in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und Arbeitnehmerrechte, Bestimmungen über Zusammenarbeit und Dialog, auch mit der Zivilgesellschaft, sowie Streitbeilegungsverfahren zu verbessern. Dieses Kapitel enthält auch eine Überprüfungsklausel, die die Vertragsparteien verpflichtet, mögliche weitere Verbesserungen der Nachhaltigkeitsbestimmungen zu erörtern, einschließlich des Treffens von Vorkehrungen für Gegenmaßnahmen im Falle von Verstößen und der Möglichkeit, die Aufnahme des Übereinkommens von Paris als wesentlichen Bestandteil des Abkommens in Erwägung zu ziehen. Die Überprüfung wird nach Inkrafttreten des Abkommens eingeleitet und sollte innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Die Vertragsparteien haben sich ferner auf eine Gemeinsame Erklärung zu Handel und Gleichstellung der Geschlechter geeinigt, die Bestimmungen über die wirksame Umsetzung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau enthält, sowie auf die Stärkung der Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der Strategien und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter. Die Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Abkommens.

Fokus auf den Bedürfnissen kleinerer Unternehmen

Das Interimsabkommen sieht vor, dass die EU und Mexiko eine Website für KMU einrichten, mit der KMU der Zugang zu Informationen erleichtert werden soll, damit sie umfassend von den Bestimmungen des Abkommens profitieren. Die Kontaktstellen in der EU und in Mexiko arbeiten zusammen, um den besonderen Bedürfnissen von KMU Rechnung zu tragen und Wege zu finden, wie diese neue Chancen auf dem jeweiligen Markt nutzen können.

Schaffung von Chancen für Dienstleister und Vorschriften für den digitalen Handel

Das Interimsabkommen enthält allgemeine Regeln für den Marktzugang für Dienstleistungen und Investitionen in allen Wirtschaftszweigen sowie spezifische Regeln für den digitalen Handel. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen insbesondere für Dienstleister aus der EU geschaffen werden, die in Bereichen wie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen sowie in Bereichen wie Zustell- und Seeverkehrsdienstleistungen tätig sind. Das Interimsabkommen bietet den Vertragsparteien auch einen Rahmen für die künftige gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in reglementierten Berufen, z. B. für Architekten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ingenieure. In Bezug auf den digitalen Handel werden in dem Abkommen Regeln festgelegt, die horizontal (für den Online-Handel mit Waren, Dienstleistungen usw.) gelten und für das reibungslose Funktionieren des Online-Handels unerlässlich sind.

Förderung von Investitionen

Das Interimsabkommen enthält Bestimmungen zur Liberalisierung der Investitionen, wobei derselbe Ansatz wie bei den ehrgeizigsten bisher von der EU geschlossenen Handelsabkommen zugrunde gelegt wird. Dabei sollen alle wesentlichen Vorschriften des Kapitels über Investitionen sowohl für Dienstleistungs- als auch für Nichtdienstleistungssektoren gelten. Die Investoren und ihre Investitionen werden insbesondere von der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung gegenüber heimischen Investoren und Investitionen oder Investoren und Investitionen aus Drittländern profitieren können, sowie von den ehrgeizigen Regeln für den Marktzugang (in Bezug auf quantitative Beschränkungen z. B. im Hinblick auf Monopole, ausschließliche Rechte, Quoten und wirtschaftliche Bedarfsprüfungen) sowie von der Untersagung bestimmter

Leistungsanforderungen. Was den Energiesektor anbelangt, so wird mit dem Interimsabkommen sichergestellt, dass der Grundsatz der Meistbegünstigung sowohl im Falle bestehender als auch künftiger Freihandelsabkommen, die Mexiko geschlossen hat oder schließen wird, angewandt wird. Das Abkommen stellt daher sicher, dass EU-Investoren auf die gleiche Weise behandelt werden wie Investoren anderer bevorzugter Handelspartner Mexikos.

Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Ausschreibungsverfahren in Mexiko

Das Interimsabkommen sieht mehr Möglichkeiten für Bieter für öffentliche Aufträge vor. Mexiko öffnet seine öffentlichen Ausschreibungsverfahren für EU-Unternehmen in größerem Umfang als für jeden anderen seiner Handelspartner. EU-Unternehmen werden als erste nicht-mexikanische Unternehmen in der Lage sein, nicht nur Angebote für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene der wirtschaftlich bedeutendsten mexikanischen Bundesstaaten einzureichen. Die EU und Mexiko verpflichten sich ferner, ihre Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einem modernen Regelwerk zu unterwerfen, bei dem hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gelten.

Besserer Schutz für Innovationen und künstlerisch-schöpferische Arbeiten

Das Interimsabkommen schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem es sicherstellt, dass Mexiko und die EU einen gemeinsamen Ansatz für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verfolgen und dass beide Seiten Maßnahmen zur Bekämpfung von Marken- und Produktnachahmung und -piraterie sowie wettbewerbswidrigen Praktiken ergreifen. Das Abkommen gewährleistet zudem ein hohes Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Es umfasst auch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutz einer ausgewählten Liste geografischer Angaben der EU und Mexikos. Im Falle der EU werden 336 geografische Angaben der EU geschützt. Diese kommen zu den geografischen Angaben für Spirituosen aus der EU hinzu, die bereits im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und Mexiko von 1997 über Spirituosen geschützt sind, das in das Interimsabkommen aufgenommen und zu dessen Bestandteil wird, und die in den Genuss desselben Schutzniveaus kommen.

Gewährleistung des Handels mit sicheren Agrarlebensmitteln ohne unnötige Beschränkungen im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Das Interimsabkommen enthält ein umfassendes Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten mit zahlreichen spezifischen Maßnahmen zur Handelserleichterung (einschließlich der Abschaffung von Vorverzollungsprogrammen). Dies dürfte einen schnelleren und gleichzeitig sichereren Handel ermöglichen. Sowohl die EU als auch Mexiko behalten sich das Recht vor, das Schutzniveau festzulegen, das sie für angemessen halten.

Gewährleistung, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren diskriminierungsfrei sind und keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen

Das Interimsabkommen bekräftigt die Verpflichtung der EU und Mexikos, ihre technischen Vorschriften auf internationale Normen zu stützen und sich auf eine offene Liste internationaler Normungsorganisationen zu einigen. Was die Konformitätsbewertung anbelangt, so werden die unterschiedlichen Ansätze der Vertragsparteien bei der Konformitätsbewertung und ihre einschlägigen Handelserleichterungsmaßnahmen im Rahmen des Interimsabkommens anerkannt: im Falle der EU die Verwendung der

Konformitätserklärung des Lieferanten und im Falle Mexikos die Anerkennung der in der EU durchgeführten Produktzertifizierung.

Sicherstellung von Transparenz und einer guten Regulierungspraxis

Das Interimsabkommen enthält ein Kapitel über Transparenz mit ehrgeizigen Bestimmungen über die Veröffentlichung, Verwaltung und Überprüfung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Handelsfragen sowie über diesbezügliche Rechtsbehelfe und ein Kapitel, in dem eine gute Regulierungspraxis festgelegt wird, die die EU und Mexiko bei der Ausarbeitung von Vorschriften zugrunde legen werden.

Umsetzung moderner Verfahren zur Streitbeilegung

Das Interimsabkommen enthält ein Kapitel über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, das wirksame und transparente moderne Verfahren vorsieht, um auf der Grundlage ordnungsgemäßer Verfahren Streitigkeiten zwischen Mexiko und der EU zu verhindern und beizulegen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates⁸ wurde das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am [XX. XXX 2025] unterzeichnet.
- (2) Nach Artikel 218 Absatz 7 AEUV ist es zweckmäßig, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union gewisse Änderungen des Abkommens zu billigen.
- (3) Gemäß Artikel 33.14 des Abkommens begründet dieses innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten. Das Abkommen kann daher vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltend gemacht werden.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.*

⁷ ABl. C, , S. .

⁸ [Verweis einfügen]

* Der Wortlaut des Abkommens wird im ABl. L, XXXXX (ELI: XXX) veröffentlicht.

Artikel 2

1. Für die Zwecke des Artikels 2.22 Absatz 4 des Abkommens werden Änderungen der Produktdefinitionen, önologischen Verfahren und Beschränkungen gemäß Anhang 2-E Teile A und B des Abkommens von der Kommission im Namen der Union genehmigt.
2. Für die Zwecke des Artikels 2.24 Absatz 8 des Abkommens werden Änderungen der Dokumentation und Bescheinigung gemäß Anhang 2-E Teil D von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 21.18 des Abkommens werden Änderungen oder Berichtigungen der Verpflichtungen gemäß den Anhängen 21-A und 21-B des Abkommens im Namen der Union von der Kommission gebilligt.

Artikel 4

Für die Zwecke des Artikels 25.35 des Abkommens werden Änderungen oder Berichtigungen der Liste der geografischen Angaben gemäß Anhang 25-B des Abkommens und den Anhängen I und II des Abkommens von 1997 über Spirituosen, das nach Artikel 25.41 in das Abkommen aufgenommen wurde, im Namen der Union von der Kommission genehmigt. Erzielen die interessierten Parteien nach Einwänden bezüglich einer geografischen Angabe keine Einigung, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Mexikanischen Staaten

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr (2025) veranschlagter Betrag: 21 082 004 566 EUR

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen	12 Monate	Jahr 2026
Kapitel 12 Artikel 120	<i>18,75 Mio. EUR</i>	Inkrafttreten voraussichtlich Anfang 2026	0
Kapitel 12 Artikel 120			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+15]	[N+16]	[N+17]	[N+18]	[N+19]
Kapitel 12 Artikel 120	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>	<i>1 Mrd. EU R</i>
Kapitel/Artikel/Posten ...					

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ⁹	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das Interimsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Es wird bei Inkrafttreten zu einem Verlust an Zolleinnahmen von geschätzt 18,75 Mio. EUR führen¹⁰.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

⁹ Nur bei Bedarf auszufüllen.

¹⁰ Der geschätzte Einnahmeverlust von 18,75 Mio. EUR entspricht dem Betrag nach Abzug der Erhebungskosten (von einem geschätzten Einnahmeverlust von 25 Mio. EUR wurden 25 % abgezogen).